

Artenschutzfachbeitrag (Stufe I)

Gemeinde Havixbeck

zum Bebauungsplan „Pfarrstiege/ Dirkesallee“
2. Änderung und Ergänzung

Stand: 11.01.2023





Bearbeitet im
Auftrag der
Gemeinde Havixbeck

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Bearbeiter

Dr. Fabian Borchard

Ansprechpartner Gemeinde Havixbeck

Melanie Petermann

Coesfeld, 11.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	6
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	9
5	Datengrundlage	11
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	11
5.2	Biotopkataster NRW	12
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	12
6	Auswirkungsprognose	13
6.1	Säugetiere	14
6.1.1	Fledermäuse	14
6.2	Avifauna	15
6.2.1	Greife	15
6.2.2	Kulturfolger	16
6.2.3	(Halb-)Höhlenbrüter	17
6.2.4	Sonstige Vogelarten	18
6.2.5	Europäische Vogelarten	19
6.3	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	20
7	Maßnahmen	20
8	Literaturverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes.	7
Abb. 2: Östlicher Teilbereich des Plangebietes mit einer Nutzung als Wiese/ Markengraben.	8
Abb. 3: Teich im Osten des Plangebietes.	8
Abb. 4: Privat erschlossener Teilbereich im Osten des Plangebietes.	9
Abb. 5: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2, Messtischblatt 4010.	13
---	----

1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (Febr. 2016/ November 2022) sowie die hierbei erfassten faunistischen Zufallsfunde zugrunde.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten aus Fachkatastern sowie Fachliteratur (s. Kap. 8) zurückgegriffen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensbereiches vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/ Dirkesallee“ (vgl. Abb. 1) liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches der Gemeinde Havixbeck, unmittelbar südlich des bestehenden Wohngebietes „Wohnpark Habichtsbach“ sowie des gleichnamigen Erweiterungsgebietes. Das Plangebiet stellt sich als rund 25 m breiter Streifen zwischen den Wohngebieten dar und umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha.

Die bestehenden Grünstrukturen werden gemäß erfolgter Ortsbegehungen (Febr. 2016/ November 2022) im westlichen Teilbereich aus einer regelmäßig gemähten Wiese sowie im östlichen Teilbereich aus einem kleinen Gehölz mit bestehendem Tümpel gebildet. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft abschnittsweise in West-Ost-Richtung ein Graben (Markengraben, vgl. Abb. 2). Dieser zeigt ein trapezförmiges Regelprofil und wird regelmäßig unterhalten. Der im Osten befindliche Tümpel war zur Zeit der Bestandsaufnahme nur wenige Zentimeter mit Wasser bespannt (Abb. 3). Im Jahresverlauf ist von einer temporären Austrocknung auszugehen. Nach Angabe der Gemeinde schlägt bei extremen Starkregenereignissen zudem Schmutzwasser in den Teich ab. Der Teich ist daher sowie gem. erfolgter Inaugenscheinnahme durch äußerst sauerstoffarme Verhältnisse gekennzeichnet. Das Sediment ist schlammig und als Faulschlamm anzusprechen (Sapropel).

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden Nisthilfen in den Gehölzen im Osten des Plangebietes festgestellt. Baumhöhlen, Stammrisse und/oder großvolumige Spalten, die baumbewohnenden Tierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, liegen hingegen nicht vor. Es befinden sich keine Gebäude im Plangebiet.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (gestrichelte Linie). Luftbild. Geobasis NRW 2016.



Abb. 2: Östlicher Teilbereich des Plangebietes mit einer Nutzung als Wiese/Markengraben. Blick aus westlicher Richtung.



Abb. 3: Teich im Osten des Plangebietes. Blick aus östlicher Richtung.

Der gesamte Änderungsbereich ist durch seine Lage und den damit verbundenen anthropogenen Störwirkungen deutlich vorbelastet. Die Wiese wird von Anwohnern mind. temporär u.a. als Lager und Hühnerauslauf genutzt. Das Gehölz um den Teich dient Kindern zum Freizeitspiel (Hütte). Darüber hinaus wurden Teilbereiche im Osten durch Anwohner erschlossen. Hierzu wurden zwei Brücken über den Markengraben errichtet, so dass die Flächen unmittelbar von Privatgrundstücken aus erreicht werden können. Der Gehölzbestand wurde teilweise in gartenähnliche Strukturen überführt (u.a. Hütte, Holzlager,

Gartenabfälle, s. Abb. 4). Auch die Bauarbeiten im Zuge der Umsetzung rechtskräftiger Bebauungspläne haben in der Vergangenheit zu regelmäßigen Störungen beigetragen und das Lebensraumpotential reduziert.



Abb. 4: Privat erschlossener Teilbereich im Osten des Plangebietes. Blick aus östlicher Richtung.

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat den Beschluss zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/ Dirkesallee“ gefasst, um im zentralen Bereich der Ortslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine eingeschossige Einzelhausbebauung zu schaffen (vgl. Abb. 5). Zudem soll der östliche Teilbereich i.S. einer Parkanlage ausgestaltet werden. Durch die Anlage eines Fuß- und Radweges soll zudem die Anbindung des Neubaugebietes an bestehende Strukturen im Ortskern verbessert werden.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen. Hierzu gehören:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung/ Auffüllung

- Verdrängung/ Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen)
- Stoffeinträge (Staub, Sand)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)

In vorliegendem Fall sind in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme und damit ein allgemeiner Lebensraumverlust im Siedlungsbereich verbunden. Auch die Entfernung von Grünstrukturen zwecks Anlage eines Fuß- und Radweges und der Bau von Einfamilienhäusern sind zu berücksichtigen. Der bestehende Teich soll jedoch in die zukünftige Parkanlage integriert werden, so dass eine Auffüllung nicht anzunehmen ist. Ggf. sind für den Bau des Fuß- und Radweges geringfügig randliche Modellierungen zu erwarten. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf die verbleibenden Strukturen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen hingegen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung.

Während der Bauphase entstehen darüber hinaus Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, die über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen. Diese sind jedoch auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt und enden mit einem Abschluss der Bauarbeiten.

Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen/ Barrieren, wesentliche Stoffeinträge oder eine betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken sind von untergeordneter Bedeutung.

Eine relevante Zunahme von Kfz-Verkehren, die zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Parkanlage unter Berücksichtigung des aktuellen Gehölzbestandes und des Teiches im östlichen Teilbereich des Plangebietes vorgesehen. Der abschnittsweise entlang der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Markengraben wird dabei planungsrechtlich als „Wasserfläche“ mit vorgelagerter „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gesichert.

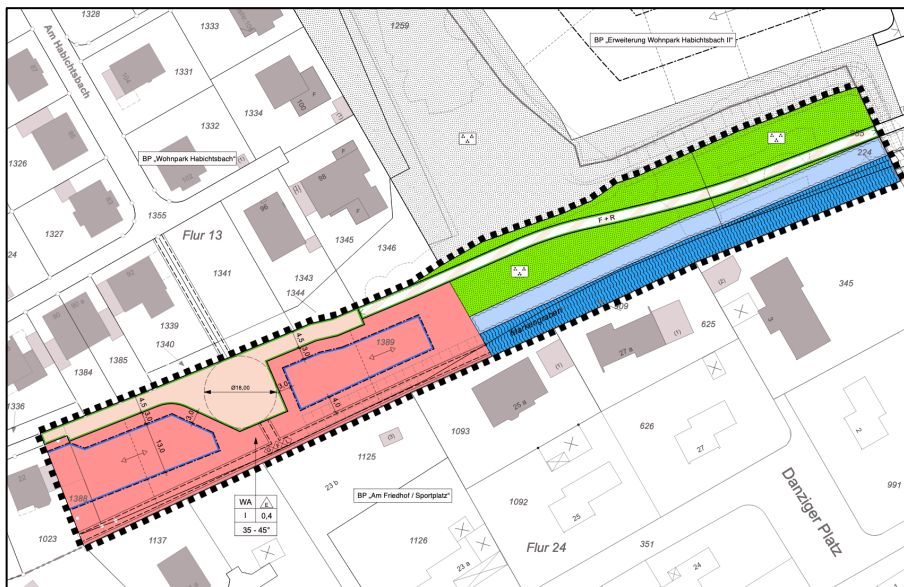


Abb. 5: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Havixbeck (WoltersPartner, 2022).

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgte nach Aktenlage, d.h. es wurde keine vollständige faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der nachfolgend genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgten zudem insgesamt zwei Bestandserfassungen. Eine zu Projektbeginn im Februar 2016 und zwecks Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten eine weitere im November 2022. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Ortsbegehung faunistische Zufallsfunde erfasst. Da es sich hierbei um europäische Vogelarten (Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc.) handelte, erfolgt lediglich eine pauschale Berücksichtigung (Kap.7).

5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* können im Bereich des Messtischblattes 4010 (Quadrant 2) potentiell 30 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen (Fließ-/ Stillgewässer, Kleingehölze, Gärten, Fettwiese) theoretisch 7 Säugetiere und 23 Vogelarten (s. Tab. 1).

Planungsrelevante Amphibien werden für den Messtischblattquadranten nicht gelistet und sind aufgrund des ökologischen Zustands des Teiches im Plangebiet auch nicht zu erwarten. Der Teich ist zwar fischfrei, weist jedoch weder eine Ufer- noch eine Unterwasservege-

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de/artenschutz/de/artenblatt/liste/4010> (abgerufen: 16.11.2022).

tation auf. Zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme war das Wasser wenige Zentimeter tief. Das Bodensubstrat stellt sich als Faulschlamm dar. Durch die umliegenden Gehölze besteht eine nahezu vollständige Beschattung. Unabhängig von dem ökologischen Zustand und dem damit einhergehenden faunistischen Potential ist zudem beabsichtigt, den Teich in die zukünftige Parkanlage zu integrieren.

5.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen** enthält keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind auch keine faunistischen/ floristischen Daten für die Fläche hinterlegt.

5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem* enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (hier: 100 m Umkreis).

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (BiotopkatasterNRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: 16.11.2022).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: 16.11. 2022).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4010, Stand: November 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potientes Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Beachtung der Ist-Situation.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Fließgewässer	Kleingehölze	Gärten	Fettwiese	Stillgewässer
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse				
Säugetiere								
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na	(Na)	FoRu, Na	Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	N	G	Na	Na	Na	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	N	U	-	-	Na	(Na)	Na
Myotis nattereri	Franzosenfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	Na	-	FoRu, Na	Na	Na
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	Na	-	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Na	-	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-	-	-	-	FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-	-	FoRu	-	-
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	-	Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	-	(FoRu)	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	Na	-	(FoRu)	-	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na	-	FoRu	(FoRu), (Na)	-
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	-	Na	(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na	(Na)	-	Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	-	Na	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	-	(Na)	-	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	Na	(FoRu)	-	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Na	-	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	Na
Passer montanus	Feldsperling	B	U	FoRu, na	-	(Na)	Na	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-	-	Na	-	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U	-	-	(FoRu)	-	-
Serinus serinus	Girlitz	B	S	Na	-	-	FoRu!, Na	-
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	-	Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-	-	-	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	-	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-	-	-	-	FoRu

6 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/ oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären, können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumanprüche der betreffenden Arten erfüllen (vgl. Tab. 1). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben, nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG ein-

schlägig sind. In vorliegendem Fall wurden insbesondere auch vorhandene Störfaktoren wie die diversen bestehenden Nutzungen bei der Abschätzung des Lebensraumpotentials sowie der darauf basierenden Auswirkungsprognose berücksichtigt.

Schlussendlich kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die vorliegenden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten i.S. einer Worst-Case-Betrachtung bewertet. Planungsrelevante Arten, deren Lebensraumansprüche aufgrund der Ausstattung des Plangebietes mit Lebensraumstrukturen nach fachgutachterlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden unterliegen dabei keiner vertiefenden Betrachtung.

6.1 Säugetiere

6.1.1 Fledermäuse

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage und anhand der erfolgten Ortsbegehung können innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden. Geeignete Baumbestände bzw. Gebäude liegen im Plangebiet nicht vor.

Aufgrund der Ausstattung mit Biotopstrukturen ist für das Plangebiet und das auswirkungsrelevante Umfeld eine Nutzung im Sinne eines Teilnahrungshabitates zu unterstellen. Die Fläche kann in dieser Hinsicht z.B. aus unmittelbar umliegenden Bereichen - auch aus dem südlichen Siedlungsbereich (von einer Besiedlung von Neubauten aus nördlicher Richtung ist zunächst nicht auszugehen) - zu abendlichen/ nächtlichen Nahrungssuchflügen aufgesucht werden. Eine essentielle, artenschutzrechtlich relevante Funktion der Fläche ist jedoch nicht zu prognostizieren. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitatstrukturen außerhalb des Plangebietes (u.a. Siedlungsflächen, Baulücken, Freibadgelände, Hofstelle) eine vergleichbare Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen und den Lebensraumverlust kompensieren.

Betriebsbedingte Störungen (Geräusche, Licht), die zu Auswirkungen auf die lokalen Populationen oder eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sind unter Berücksichtigung der derzeitigen Ist-Situation einschließlich entsprechender Vorbelastungen nicht zu prognostizieren.

Insgesamt sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den potentiell denkbaren Fledermausarten zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.2 Avifauna

6.2.1 Greife

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Plangebietes als nicht essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvogelarten anzunehmen. Ein Überfliegen von Greifen (hier: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke) zur Nahrungssuche ist im Rahmen einer Einschätzung des faunistischen Potentials denkbar (auch wenn der Hühnerauslauf auf der Fläche „offen“ ausgestaltet wurde). Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme und der großräumigen Jagdhabitate der o.g. Greifvogelarten ist jedoch nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit i.S. der Entwertung eines essentiellen Nahrungshabitats auszugehen (vgl. hierzu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Eine artenschutzfachliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls auf Grundlage der erfolgten Ortsbegehung für die o.g. Arten nicht anzunehmen. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.2.2 Kulturfolger

Fortpflanzungs- und Ruhestätten typischer **Kulturfolger** (Mehl-, Rauchschnalze) einer bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte (Gebäude) vorhanden sind. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht zu prognostizieren, wobei eine Nutzung als Teilnahrungshabitat, welches von einer in nördlicher Richtung befindlichen Hofstelle erschlossen werden kann, möglich ist. Eine tatbestandsgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist jedoch auszuschließen. Auch die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.2.3 (Halb-)Höhlenbrüter

Neben Schwalben kann auch ein Vorkommen des Feldsperlings im Bereich des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet befindlichen (privaten) Nisthilfen könnten sporadisch i.S. einer Worst-Case-Betrachtung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren. Anderweitige, natürliche Brutmöglichkeiten sind für die Art jedoch nicht anzunehmen.

Darüber hinaus kann das Plangebiet zur Nahrungssuche dienen. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht jedoch nicht abzuleiten, u.a. aufgrund der Flächengröße und fehlender Saumstrukturen, die für den Feldsperling von Bedeutung wären.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Gebäudesubstanz betroffen ist, sind Artenschutzkonflikte diesbezüglich sicher ausgeschlossen.

Zum sicheren Ausschluss eines Tötungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung der Nisthilfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28./29.02 des Folgejahres möglich.

Die lokale Population der Art wird als verhältnismäßig günstig eingeschätzt, so dass die temporären Bauarbeiten nicht zu einer erheblichen Störung führen (zumal keine natürlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen).

Eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist - selbst bei einer Nutzung der angebrachten Nisthilfen - insofern nicht zu prognostizieren, als dass die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Verbleibende Gehölz- und Baumbestände im Umfeld/ im umgebenden Siedlungsraum bleiben erhalten.

Es wird jedoch empfohlen, die Nisthilfen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit in andere Baumbestände im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet umzuhängen, so dass sie in der nächsten Brutsaison wieder zur Verfügung stehen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung von Nisthilfen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.2.4 Sonstige Vogelarten

Ein gelegentliches Vorkommen des **Girlitzes** zu Zwecken der Nahrungssuche (kleine Sämereien) kann i.S. einer Worst-Case-Betrachtung unterstellt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können hingegen auf Grundlage der erfolgten Ortsbegehung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, insbesondere da die durch die Art präferierten Nadelgehölze (u.a. Fichten, Kiefern, Thuja) zwar in umliegenden Gartenflächen, jedoch nicht im Plangebiet vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber der Art ist mit Umsetzung des Planvorhabens daher ausgeschlossen. Die Fläche übernimmt keine essentielle Funktion für die Nahrungssuche und ist damit artenschutzrechtlich nicht relevant.

Vorkommen des **Bluthänflings** als vergleichsweise störungstoleranten „Gebüschbüter“ sind in den Gehölz-/ Gebüschstrukturen im Randbereich bzw. im östlichen Teilbereich des Plangebietes grundsätzlich denkbar. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist daher für die Entfernung von Gehölzen eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Durch eine Entfernung von Gehölzen während der Wintermonate, können Tötungen einzelner Individuen sicher vermieden werden.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist nicht zu prognostizieren da mit einer nachfolgenden Umsetzung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Gleichwohl sollte eine Baufeldräumung, einschließlich etwaiger Geländemodellierungen auch i.S. einer allge-

meinen Minimierung von Störungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 erfolgen. Tatbestandsgemäße Konflikte sich dadurch sicher zu verneinen. Mit Umsetzung des Planvorhabens können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG von Bluthänfling, in Gehölz-/ Gebüschstrukturen entfernt werden. Dabei ist in Bezug auf den Bluthänfling als störungstoleranten Gebüsch- und Heckenbrüter zu erwarten, dass die gesetzlich geforderte ökologische Funktion auch mit Umsetzung des Planvorhabens im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der verwilderte Bereich nördlich des Plangebietes bietet z.B. geeignete Habitatstrukturen für die Art, so dass bei einer nachfolgenden Inanspruchnahme keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Revier zu prognostizieren sind. Essentielle Nahrungshabitatfunktionen sind für die Art aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der gegebenen Biotopstrukturen ohnehin nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung/ Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Baufeldräumung, einschließlich etwaiger Geländemodellierungen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen. Erhebliche Störungen während der sensibleren Brutzeit können sicher vermieden werden.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

6.2.5 Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Vorgabe die Entfernung von

Gehölzen betreffend können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf europäische Vogelarten vermieden werden. Dementsprechend ist die Entfernung/ Fällung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./29.02 des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen/ Nisthilfen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.3 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der Nutzungen und der Ausgestaltung der Flächen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv genutzte Wiese sowie ein Teich mit umliegenden Gehölzen im Siedlungsbereich von Havixbeck durch die Entwicklung einer Parkanlage sowie die Schaffung von Bauplätzen für zukünftige Wohnnutzungen in Anspruch genommen bzw. temporär beeinträchtigt. Die Biotopstrukturen sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum deutlich vorbelastet. Es ist von regelmäßigen Störungen auszugehen. Der

bestehende Teich wird dabei in die zukünftige Parkanlage integriert.

Um mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen einzuhalten:

- Zum sicheren Ausschluss einer tatbestandsgemäßen Tötung ist eine Entfernung/ Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten d.h. vom 01.10. bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Dies gilt auch für eine Entfernung von Nisthilfen.
- Eine Baufelddräumung, einschließlich etwaiger randlicher Modellierungen des Teiches ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.

Empfehlungen

- Es wird empfohlen, die im Plangebiet befindlichen Nisthilfen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit d.h. zwischen dem 01.10 und dem 28./ 29.02 des Folgejahres in das unmittelbare Umfeld (< 300 m Umkreis) umzuhängen.
- In Anlehnung an § 41a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ wird – um ggf. nachträgliche Umrüstungen zu vermeiden – empfohlen, für die **Außenbeleuchtung** nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

8 Literaturverzeichnis

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Ju-

ni 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4010> (abgerufen: November 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (BiotopkatasterNRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: November 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: November 2022).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet für die Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld